

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4413
Urteil Nr. 18/2009 vom 12. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2007 in Sachen der « Axa Bank Belgium » AG gegen Steve Bolanger und Sindy Pierloot, dessen Ausfertigung am 17. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch, dass in dem Fall, wo der Gläubiger getrennte Anträge auf Gültigerklärung der Lohnabtretung und auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit einreicht, das Urteil über den letztgenannten Antrag nicht berufungsfähig ist, wenn der Antrag bezüglich dieser Hauptverbindlichkeit in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt und die beiden Anträge wegen Zusammenhangs miteinander verbunden werden, während in dem Fall, wo der Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt, die Entscheidung über den letztgenannten Antrag wohl berufungsfähig ist, und zwar auch dann, wenn der Antrag bezüglich der Lohnabtretung und der Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit wegen Zusammenhangs miteinander verbunden werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 31 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer (nachstehend: Gesetz über den Schutz der Entlohnung) bestimmt:

« Im Falle eines Einspruchs lädt der Zessionar den Zedenten im Hinblick darauf, die Gültigkeitserklärung der Abtretung zu hören, per Einschreibebrief, der von einem Gerichtsvollzieher versandt wird, vor den Friedensrichter des Kantons des Wohnsitzes des Zedenten vor.

Ungeachtet des Betrags der Abtretung entscheidet der Friedensrichter in letzter Instanz. Falls die Abtretung für gültig erklärt wird, kann sie vom Schuldner der abgetretenen Forderung auf einfache Notifizierung, die ihm binnen fünf Tagen ab dem Urteil vom Greffier gemacht wird, ausgeführt werden ».

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob es diskriminierend sei, dass ein Gläubiger als Zessionar infolge des Absatzes 2 der zitierten Bestimmung nicht Berufung gegen die Entscheidung des Friedensrichters über einen Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit, der wegen des Zusammenhangs mit einem Antrag auf Gültigerklärung einer Lohnabtretung

verbunden worden sei, einlegen könne, während hingegen wohl eine Berufung möglich sei, wenn der Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit nicht zum Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters gehöre.

B.2.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Entlohnung - unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kassationshofes vom 10. November 1983 - in dem Sinne aus, dass der Friedensrichter, bei dem ein Antrag auf Gültigerklärung der Lohnabtretung anhängig sei, in letzter Instanz über alle ihm unterbreiteten Streitsachen bezüglich der Form und des Inhaltes sowohl der Lohnabtretung als auch der Hauptverbindlichkeit urteile, auch wenn diese Anträge - wie im vorliegenden Fall - mit separaten Urkunden beim Friedensrichter eingereicht, jedoch auf Antrag der Parteien verbunden worden seien.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan vergleicht diese Situation - in der der Gläubiger als Zessionar nicht mehr Berufung gegen die Entscheidung des Friedensrichters über die gesamten Streitsachen einlegen kann - mit der Situation eines Gläubigers als Zessionar, der einen Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit beim Gericht erster Instanz einreicht, und der gegen das Urteil dieses Gerichts wohl Berufung einlegen kann. Dies sei nach Darlegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans auch der Fall, wenn der Antrag auf Gültigerklärung der Lohnabtretung beim Friedensrichter und der Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit beim Gericht erster Instanz eingereicht worden sei und die Anträge wegen des Zusammenhangs vor dem Gericht erster Instanz verbunden werden müssten.

B.3. In dem einen Fall handelt es sich um einen Gläubiger, der über eine Lohnabtretungsurkunde verfügt und der, weil die Schuldner seines Erachtens nicht der Hauptverbindlichkeit nachkommen, zur Vollstreckung der durch einen getrennten Vertrag angenommenen Lohnabtretung überzugehen wünscht. Der Antrag entspricht nach einem einfachen Einspruch des Arbeitnehmers einem durch den Gläubiger eingeleiteten Verfahren zur Gültigerklärung dieser Lohnabtretung.

In dem anderen Fall handelt es sich um einen Gläubiger als Zessionar, der den Antrag bezüglich der Hauptverbindlichkeit nicht beim Friedensrichter, sondern wegen der Höhe ihres Betrags beim Gericht erster Instanz einreicht.

B.4. Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Entlohnung ist integrierender Bestandteil von Kapitel VI dieses Gesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Abtretung der Entlohnung. Der Gesetzgeber hat in diesem Kapitel ein ganzes System ausgearbeitet, bei dem er um das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gläubiger und denjenigen der Schuldner bemüht war.

Zum Schutz der Schuldner hat er bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, dass die Abtretung der Entlohnung anhand einer anderen Urkunde erfolgen muss als derjenigen, die die Hauptverpflichtung enthält, deren Ausführung sie gewährleistet; diese Urkunde wird in so vielen Exemplaren ausgefertigt wie es Parteien mit unterschiedlichem Interesse gibt.

Wenn der Schuldner der abgetretenen Forderung sich dem Vorhaben des Zessionars, die Abtretung auszuführen, widersetzt, muss Letzterer die Initiative ergreifen, um die Abtretung in einem einfachen und kostengünstigen Verfahren vom Friedensrichter für gültig erklären zu lassen (Artikel 31 Absatz 1). Gemäß der Auslegung des vorlegenden Richters muss der Friedensrichter, bevor er die Gültigkeitserklärung vornimmt, alle vom Schuldner erhobenen Beschwerden sowohl hinsichtlich der Form und des Inhalts der Abtretung als auch hinsichtlich der Hauptforderung beurteilen.

Zum Schutz des Gläubigers sieht das Gesetz nicht nur ein einfaches und kostengünstiges Verfahren vor, es sieht auch ein einfaches Verfahren bezüglich der Ausführung der Gültigkeitserklärung der Abtretung (Artikel 31 Absatz 2) sowie im Falle der Änderung des Arbeitsverhältnisses des Schuldners (Artikel 32 und 33) vor.

Der Gesetzgeber, der in Kapitel VI des Gesetzes über den Schutz der Entlohnung ein System ausgearbeitet hat, das sowohl die Interessen der Schuldner als auch die Interessen der Gläubiger in wirksamer Weise schützt, konnte ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes entscheiden, dass Urteile, die in diesem Rahmen vom Friedensrichter verkündet werden, nicht berufungsfähig sein müssen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass einem Gläubiger als Zessionar, der mit separaten Urkunden einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der Hauptforderung eingereicht hat, im Falle der Verbindung der Rechtssachen vor dem Friedensrichter auf Antrag der Parteien, die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen das Urteil des Friedensrichters einzulegen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt